

Eigentümerstrategie: Hardwasser AG

2023

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie	<p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> – ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrats. – richtet sich an den Verwaltungsrat der Hardwasser AG und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. – gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen. – formuliert Ziele des Kantons als Eigentümer an die Hardwasser AG mit Bezug auf ihre Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung. – legt die Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest. – ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baselbieter Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der Hardwasser AG. <p>Der Regierungsrat legt die Eigentümerstrategie nach Konsultation des strategischen Führungsorgans der Beteiligung fest.</p>
Geltungsdauer	<p>Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.</p>

Status / Stossrichtung

Status	Beteiligung halten
Stossrichtung	<p>Bei einer verstärkten Regionalisierung der Wasserversorgung in Basel-Landschaft könnte der Kanton einen Teil seiner Beteiligung an regionale Trägerschaften abgeben. Dies wäre z. B. der Fall, wenn sich die an die Hardwasser AG angeschlossenen Gemeinden zu zwei bis drei Wasserversorgungs-Zweckverbänden zusammenschliessen. Das Besitzverhältnis zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft soll paritätisch (50:50) bleiben.</p>

Raison d'être der Beteiligung

Verknüpfung Langfristplanung (LFP) (Basis AFP 2023-26)	<p>Der Regierungsrat strebt mit der Beteiligung an, auf ökonomische Weise eine moderne Grundinfrastruktur bereitzustellen, welche durch technische Innovation eine einwandfreie Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sicherstellt und technisches Know-how in der Region hält (LFP 2, 3, 5, 7, 8).</p>
---	--

Grundsatz

Nach § 114 Verfassung BL sorgt der Kanton für die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser zur Sicherstellung des regionalen Wasserbedarfs. Gemäss § 2 Wasserversorgungsgesetz soll der Kanton hierfür auch Anlagen zur regionalen Wasserbeschaffung errichten und betreiben (Absatz 2 Buchstabe c). Sofern es zweckmässig ist, soll der Kanton die Aufgaben der Wasserbeschaffung an Gemeinden, Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Genossenschaften oder Private delegieren (Absatz 5). Die Hardwasser AG bezweckt die Gewinnung von natürlichem und künstlich angereichertem Grundwasser in der Hard zu Trinkwasser und die Aufbereitung von Rheinwasser zu Brauchwasser für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (Art. 2 Hardwasser-Gründungsvertrag).

Zusammensetzung Eigentümerschaft (Stand 2022):

40,8 %	Kanton Basel-Landschaft
9,2 %	interessierte basellandschaftliche Gemeinden
40,0 %	Basel-Stadt/IWB
10,0 %	Bürgergemeinde Basel

Leitgrundsätze

Die Wasserversorgung ist wegen ihrer lebenswichtigen Bedeutung vom Kanton und den Gemeinden möglichst wirtschaftlich und zweckmässig zu betreiben ([§ 1 Grundsatz, Wasserversorgungsgesetz](#)). Die Hardwasser AG muss heute und in Zukunft eine ausreichende Trinkwasserversorgung der angeschlossenen Wasserversorgungen gewährleisten. Dies gilt für den Normalbetrieb, bei Trockenheit mit Spitzenbedarf, bei Ausfällen einzelner kommunaler Anlagen und bei grossräumigen Grundwasserschmutzungen (wie z. B. beim Hochwasser 2007 im Birstal). Gemäss kantonaler Wasserversorgungsplanung (Planungshorizont 2030) ist dafür im regionalen Kontext eine lieferbare Trinkwassermenge von maximal rund 75'000 m³ pro Tag erforderlich.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele

- Sichere und zuverlässige Versorgung der angeschlossenen Dauerbezügler (Gemeinden und Wasserwerke) mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser;
- Vorhaltung einer Leistungsreserve für die Abdeckung des mittleren Bedarfs weiterer angeschlossener Gemeinden und Wasserwerke in Störfällen (zweites Standbein);
- Langfristige Sicherung einer Reserve für die Wasserversorgung des Kantons Basel-Landschaft im Hinblick auf den zukünftigen Mehrbedarf durch Bevölkerungswachstum und Klimawandel.

Wirtschaftliche Ziele

- Deckung sämtlicher Kosten durch die Hardwasser AG (Vollkosten, inkl. Projekte, Investitionen für Sanierungen und Erweiterungen etc.);
- Trinkwasser wird zu einem wettbewerbsfähigen Preis produziert.

Zielsetzung an die Beteiligung

Corporate Governance

- Die Verwaltung einer Beteiligung basiert auf der Grundlage des Gesetzes über die Beteiligungen ([SGS 314](#)), Public Corporate Governance, PCGG) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen ([SGS 314.11](#)), Public Corporate Governance, PCGV).
- Der Regierungsrat wählt fachkompetente Vertreter/innen, die das Anforderungsprofil des Verwaltungsrates erfüllen, das Vertrauen des Regierungsrates geniessen und die Interessen des Kantons gemäss Mandatsvertrag vertreten (sofern die Vertretung nicht durch Verwaltungsangestellte erfolgt). Vom Kanton bestimmte Verwaltungsratsmitglieder und Aktienvertreter/innen werden mittels Regierungsratsbeschluss instruiert.
- Gemäss Art. 13 der Statuten und Art. 13 Hardwasser-Gründungsvertrag haben die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft je Anspruch auf drei der insgesamt acht Sitze im Verwaltungsrat. Je ein Sitz ist der Gesamtheit der basellandschaftlichen Gemeinden und der Bürgergemeinde Basel zuerkannt. Die Wahlvorschläge der Kantone sind für die Generalversammlung verbindlich. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft kann von den ihm zustehenden Sitzen weitere den basellandschaftlichen Gemeinden und Wasserwerken überlassen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- Die Vergütungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans werden individuell, mindestens jedoch als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Die Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden ebenfalls individuell, mindestens jedoch als Gesamtsumme im Geschäftsbericht offengelegt.
- Der Verwaltungsrat legt unter Berücksichtigung der Marktsituation die Entschädigung fest.

Risikomanagement

Die Hardwasser AG

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik mit dem Ziel der Risikominimierung;
- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher;
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer im Rahmen der Jahresberichterstattung.

Berichterstattung

Die Jahresberichterstattung erfolgt jeweils durch Publikation des Geschäftsberichts.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

- Vertrag vom 26. November 1954 zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt betreffend Gründung einer Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb von Trinkwassergewinnungsanlagen in der Hard (Hardwasser-Gründungsvertrag) ([LRV 2000-158](#));
- Gesetz vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz, [SGS 455](#));
- Regionale Wasserversorgungsplanung Kanton BL – Region 1, [Leitbild und Massnahmenplanung, Amt für Umweltschutz und Energie, 14. Januar 2013](#);
- Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 ([SGS 314](#)),
- Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12.12.2017 ([SGS 314.11](#)).

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2023-1758 vom 12. Dezember 2023 verabschiedet.